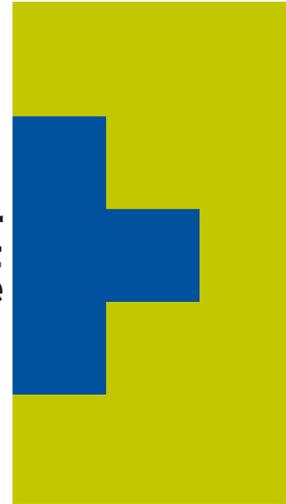


Prävention und Bekämpfung von Korruption

kinder
not
hilfe



Kindernothilfe Österreich
Dorotheergasse 18
1010 Wien
Telefon: 01 513 93 30
Fax: 01 513 93 30-90
www.kindernothilfe.at

Leitfaden der Kindernothilfe Österreich zur Prävention und Bekämpfung von Korruption (Anti-Korruptionskodex) Adaptierte, 3. Fassung, 2016

Die **Kindernothilfe Österreich** versteht sich als eine Organisation der Entwicklungszusammenarbeit, die sich als Teil des weltweiten Kindernothilfe-Netzwerkes insbesondere für Kinder und deren Rechte einsetzt. Als Fürsprecherin und Partnerin der Not leidenden und benachteiligten Kinder dieser Welt begleitet die Kindernothilfe über ihre Partner junge Menschen auf ihrem Weg in die Mündigkeit.

Korruption, korrumpierendes und korruptes Verhalten können die Entwicklungsprojekte und Programme, die Kindernothilfe über ihre Partner und lokalen Träger fördert, ernsthaft gefährden. Durch verschiedene Formen Korruption können zweckgebundene Gelder ihrem ursprünglichen Zweck entzogen und so den Kindern, ihren Familien und Communities gestohlen werden.

Durch einen effizienten und effektiven Einsatz der anvertrauten Mittel führt die Kindernothilfe ihre Aufgaben zielorientiert und mit höchstmöglicher Wirksamkeit durch. Das betrifft einerseits die Arbeit der Kindernothilfe und ihrer Partner, die stets den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen einschließt, andererseits die Programm- und Projektarbeit, die durch fachgerechte Verfahren bei Planung, Organisation, Monitoring, Steuerung und Wirkungskontrolle gekennzeichnet ist.

Dabei ist es der Kindernothilfe Österreich sehr bewusst, dass Korruption ein weltweit verbreitetes Übel darstellt und Schaden anrichten kann. Deshalb müssen Prävention und die Bekämpfung von Korruption auch hier in Österreich beginnen und darf nicht auf Partner, Träger und Projekte begrenzt werden.

1. Definition von Korruption

Im Kontext dieses Leitfadens wird Korruption als „Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen“ verstanden, wie das Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder irgendeines anderen Vorteils an eine oder von einer dritten Person. Als Anreiz dazu, im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs etwas zu tun, was unredlich, illegal oder ein Vertrauensbruch ist.

Zur Korruption werden u. a. folgende Straftaten gezählt: Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme, Betrug und Untreue, Wettbewerb beschränkende Absprachen und Geldwäsche.

2. Ziele und Geltungsbereich

Der Anti-Korruptionskodex spiegelt das Selbstverständnis und die Verpflichtung der Kindernothilfe Österreich wider, integer, verantwortungsbewusst, gesetzeskonform und nach hohen ethischen und moralischen Werten zu handeln.

Er hat konkret zum Ziel,

- der Korruption vorbeugend zu begegnen und sie aktiv zu bekämpfen. Dies gilt für die Kindernothilfe Österreich und ihr Umfeld genauso wie für das Umfeld ihrer Partner, der Träger und der Projekte,
- die Integrität im Selbstverständnis der Kindernothilfe Österreich, der Partner und Träger sowie der Projekte zu verwurzeln. Sie zu wahren und zu respektieren, soll allen Mitarbeitenden ein persönliches Anliegen sein.

Der Anti-Korruptionskodex kann nur dann seine Ziele erreichen, wenn er eine zentrale Grundlage für die weltweite Kooperation mit Partnern, Trägern und Projekten wird. Deshalb ist der Anti-Korruptionskodex und die darin niedergelegten Prinzipien, Regeln und Verfahrensweisen verpflichtend für:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindernothilfe Österreich, Deutschland, Luxemburg und der Schweiz sowie in den regionalen Koordinationsbüros der Kindernothilfe im Globalen Süden
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von weltweit lokalen Partnern, Trägern und Projekten, die durch die Kindernothilfe Österreich unterstützt werden
- Gutachter und sonstige freiberuflich arbeitende Personen, die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen für die Kindernothilfe Österreich tätig werden
- Mitglieder von Gremien und andere für die Kindernothilfe Österreich ehrenamtlich tätigen Personen.

Die Prinzipien, Regeln und Verfahrensweisen bilden auch einen integrierten Bestandteil der jeweiligen Arbeits-, Honorar-, Werk- und Partnerverträge.

3. Prinzipien

3.1 Schutz vor Korruption

Das Recht der Menschen, gegen die Praktiken und Auswirkungen der Korruption geschützt zu sein, wird bekräftigt und respektiert. Dieser Schutz erfolgt unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Kultur, Bildung, sozialem Status und Staatsangehörigkeit.

3.2 Transparenz

Größtmögliche Transparenz wird gewahrt in Bezug auf Entscheidungsprozesse, geplante und tatsächliche Einsatz von Ressourcen, Ziele und deren Umsetzung. Dies beinhaltet auch, dass einerseits die von Projekten erreichten Menschen über Ziele, Budgets und erreichte Ergebnisse informiert werden und dass andererseits die Kindernothilfe, Partner, Träger und Projekte über Mittelvergabe und Mittelverwendung umfassend berichten.

3.3 Loyalität

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. freiberuflich arbeitende Personen verhalten sich loyal gegenüber ihren jeweiligen Arbeitgebern bzw. Auftraggebern und gleichermaßen gegenüber den Anliegen und Interessen der Kindernothilfe. Dies schließt konstruktive Kritik ein, welche in geeigneter Form vorzubringen ist.

Wenn Hinweise oder Gerüchte gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet werden, können sie andererseits von ihrem Arbeitgeber erwarten, dass er zu ihrem Schutz diese sorgfältig prüft, gewichtet und analysiert. Missbrauch muss dabei ausgeschlossen werden.

3.4 Vertraulichkeit

Mit anvertrauten sensiblen Daten und Informationen wird vertraulich umgegangen. Der Schutz persönlicher Daten wird gewahrt.

3.5 Partizipation

Der Grundsatz der Partizipation wird im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit als verpflichtend angesehen: Daher ist darauf zu achten, dass zum einen in den Programmen und Projekten Kinder und ihre Gemeinschaften angemessene Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten haben.

Zum anderen sind aber auch Mitarbeitende im Rahmen ihrer Verantwortung und Aufgaben in angemessener Weise in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

3.6 Pflicht, Korruption anzuzeigen / Ombudsstelle

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht sich zu weigern, gegen den eigenen Willen in korruptionsverdächtige Handlungen hineingezogen zu werden. Zudem besteht das Recht und die Pflicht, jegliche Korruptionshandlung, bei denen sie Zeuge oder Opfer sind, zu melden und anzuzeigen.

Die Kindernothilfe Österreich hat dazu seit 2009 eine Ombudsstelle eingerichtet, die mit folgenden Rechten und Pflichten bestellt wurde:

- Sie dient als neutrale Anlaufstelle für Mitarbeiter, Vereinsmitglieder sowie externe Personen (Spender, Förderer, Lieferanten...) für Hinweise auf mögliche Korruption.
- Sie ist berechtigt, Hinweise auf mögliche Korruption im Aufgabenbereich der Kindernothilfe Österreich vertraulich und kostenfrei entgegenzunehmen. Beobachtete Unregelmäßigkeiten, korruptionsrelevante Sachverhalte oder verdächtiges Verhalten von Personen können ihr schriftlich oder persönlich anvertraut werden.
- Sie prüft eingegangene Hinweise auf Anhaltspunkte für einen korruptionsrelevanten Sachverhalt.
- Sie informiert zumindest einmal jährlich bzw. im begründeten Anlassfall umgehend und zeitgleich die Generalversammlung, den Vorstand und die Geschäftsleitung des Vereines. Die Identität von Hinweisgebern wird von ihr diesen gegenüber nicht offengelegt, außer die Person stimmt ausdrücklich zu.
- Sie kontaktiert im begründeten Verdachtsfall auch den bestellten Wirtschaftsprüfer des Vereines und gibt diesem bei gleichzeitiger Information an die Vereinsorgane alle korruptionsrelevanten Sachverhalte für eine eingehende Prüfung weiter.
- Sie berät die Vereinsorgane bei der Wahl allfälliger rechtlicher Schritte bei begründeten Verdachtsfällen.

Die Ombudsperson wird bis auf Widerruf durch die Generalversammlung des Vereines auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.

Aktuelle Ombudsperson: Notar Dr. Arno Sauberer, Neubaugürtel 41, 1150 Wien

3.7 Rechenschaftslegung

Über die jeweilige Arbeit der von der Kindernothilfe geförderten Partner, Träger und Projekte wird wahrhaft, transparent und verständlich Rechenschaft abgelegt. Darüber hinaus wird die Herkunft und Verwendung der Gelder ausführlich dargestellt und von unabhängiger und professioneller Seite (z.B. Wirtschafts-/Buchprüfer) zeitnah geprüft.

3.8 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die jeweiligen zivil- und strafrechtlichen Gesetze einzuhalten. Dies gilt in gleichem Maße für die Vereinsstatuten sowie für von den Vereinsorganen erlassenen internen Vorschriften und Regelungen.

4. Regeln

4.1 Aktive und passive Bestechung

Es ist nicht gestattet, direkt oder indirekt Bestechungsgelder oder Geschenke bzw. Vorteile anzunehmen oder zu geben. Zulässig sind geringwertige Aufmerksamkeiten und Gastgeschenke z.B. im Rahmen von Projektbesuchen und wenn die Annahme dem Gebot der Höflichkeit entspricht.

Über erhaltene Gastgeschenke ist der jeweilige Vorgesetzte zu informieren. Zulässig sind in diesem Zusammenhang Einladungen zum Essen, sofern diese sich im geschäftsüblichen Rahmen halten.

4.2 Interessenskonflikte, persönliche und finanzielle Verbindungen

Dienstliche bzw. Geschäftsbeziehungen sind nicht zur Erlangung privater Vorteile zu nutzen. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, ist Dienstliches von Privatem zu trennen.

Kommt es dennoch zu einem solchen Interessenskonflikt, sind die jeweiligen Vorgesetzten umgehend zu informieren. Gegebenenfalls ist durch Aufsichtsgremien die Ombudsstelle mit der Klärung zu beauftragen.

Die Einstellung von nahestehenden oder verwandten Personen durch Entscheidungsträger ist nur zulässig, wenn diese ein transparent durchgeführtes Bewerbungs- und Auswahlverfahren durchlaufen haben, dessen Ergebnisse zweifelsfrei nachvollziehbar sind.

4.3 Interne Kontrollen

Durch interne Kontrollen und geeignete interne Kontrollsysteme ist sicherzustellen, dass Arbeitsabläufe ordnungsgemäß ablaufen, Gesetze und Verordnungen eingehalten werden, korumpierendem und korruptem Verhalten vorgebeugt wird. Dies umfasst auch eine Überwachung der Geschäftsführung durch die Aufsichtsgremien.

4.4 Externe Prüfung

Das Handeln und Wirtschaften der Kindernothilfe Österreich, ihrer Partner sowie der geförderten Träger und Projekte wird regelmäßig von unabhängigen Stellen überprüft. Dies setzt eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung, eine umfassende finanzielle Berichterstattung sowie die Aufstellung eines Jahresabschlusses, der von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft und testiert wird, voraus.

Bestandteil dieser Prüfungen sind auch die internen Kontrollmechanismen. Grundregeln für Buchführung, Rechnungslegung sowie für die Aufstellung der Finanzberichte und Jahresabschlüsse von Partnern, Trägern und Projekten sind in den jeweils gültigen Richtlinien ausgeführt.

Zu jeder Zeit kann darüber hinaus auch eine Kontrolle der Mittelverwendung auf Partner-, Träger- und Projektebene durch eine dazu von der Kindernothilfe bevollmächtigte Person durchgeführt werden.

4.5 Wirtschaftlichkeit und Zielerreichung

Alle verfügbaren Ressourcen sind von der Kindernothilfe Österreich, ihren Partner sowie den geförderten Trägern und Projekten ziel- und wirkungsorientiert und nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit einzusetzen.

5. Sanktionen

5.1 Untersuchung

Im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten oder bei begründetem Anfangsverdacht ist eine eingehende Untersuchung von den jeweils Verantwortlichen umgehend einzuleiten. Sofern Gelder der Kindernothilfe betroffen sind bzw. sein könnten, hat die Kindernothilfe das Recht, eine solche Untersuchung zu veranlassen.

5.2 Schadenerstattung, Rechtliche/Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Entstandener Schaden ist – auch im Rahmen von zivilrechtlichen Maßnahmen – von dem jeweils Verantwortlichen zurückzufordern.

Darüber hinaus sind abhängig vom Ergebnis der Untersuchung arbeitsrechtliche Konsequenzen (Abmahnung oder fristlose Entlassung) zu ziehen und/oder eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten (Anzeige bei den zuständigen Stellen).

Ursachen und Fehler, die zu den festgestellten Unregelmäßigkeiten geführt haben, sind umgehend abzustellen.

5.3 Auflösung der Geschäftsbeziehung

Beteiligen sich Partner, Träger und Projekte nicht an der Aufklärung von Korruptionsvorwürfen, der Behebung und Beseitigung festgestellter Missstände und an der Einleitung von zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder ggf. strafrechtlichen Konsequenzen, so behält sich die Kindernothilfe vor, die Geschäftsbeziehung umgehend zu beenden und die Förderung einzustellen.

Das gleiche Recht haben Partner, Träger und Projekte, sofern sich die Kindernothilfe nicht entsprechend verhält.

6. Evaluierung

Die Umsetzung des Kodex ist regelmäßig zu evaluieren, eventuelle Verstöße sind zu benennen und entsprechende Sanktionen einzuleiten. Dazu verpflichtet sich die Kindernothilfe, die Partner und Träger sowie die geförderten Projekte.